

Aktenzeichen:

7.O 40/05

Verkündet am:
3. November 2005

Khurshid, Justizangestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Handwritten notes:
K...
1234
ue
✓

Handwritten notes:
1. Berufung
PF 07/12/05
2. VF 05/12/05
1. VF 28/12/05
not
2. Berufung
PF (07/01/06) 05
2. VF 05/01/06
1. VF 22/12/05
not



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1. [Redacted]
 - 2. [Redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin

gegen

Kreissparkasse Rhein-Pfalz, vertreten durch den Vorstand Karl-Friedrich Lebkücher
und Klaus Cavalari, Berliner Platz 2, 67059 Ludwigshafen am Rhein
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]

wegen Rückabwicklung eines Darlehensvertrags (Steuersparmodell, Immobilienfonds)

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal/Pfalz durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Blum, den Richter am Landgericht Minig und den Richter Dr.
Hildebrandt auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2005

für Recht erkannt:

- I. Unter Abweisung des weitergehenden Zahlungsanspruchs wird die Beklagte verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 12.024,12 € (in Worten: zwölftausendvierundzwanzig 12/100 Euro) zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.02.2005 zu bezahlen,

Zug um Zug gegen Abtretung der Beteiligungen an der „Sachwert - Fonds Nr. 3 Immobilienbeteiligungen GdbR“, Beteiligungsnummer [REDACTED].
- II. Die Beklagte wird verurteilt, den zur Sicherheit abgetretenen Lebensversicherungsvertrag des Klägers [REDACTED] bei der „[REDACTED]“, [REDACTED], Versicherungsnummer [REDACTED], an die Kläger zurück abzutreten.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, die zur Sicherheit abgetretenen Lohn-, Gehalts-, Provisionsansprüche der Kläger gegen den derzeitigen sowie gegen künftige Arbeitgeber an die Kläger zurück abzutreten.
- IV. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Beteiligungen an der „Sachwert-Fonds Nr. 3 Immobilienbeteiligungen GdbR“, Beteiligungsnummer [REDACTED] befindet.
- V. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 9/10; die Kläger tragen 1/10.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger jedoch nur gegen Sicherheit, die den beizutreibenden Betrag um 15 % übersteigt. Die Kläger können die Völlstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheit in Höhe des von der Beklagten beizutreibenden Betrags abwenden, falls nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger haben mit der Beklagten am 29.12.1995 einen Darlehensvertrag über einen Festkredit im Nennbetrag von 64.500,-- DM vereinbart (Darlehensvertrag in Kopie BL. 19 f. d. A.). Bei Abschluss dieses Vertrags waren sie vertreten durch die Firma Kuraconsult Steuerberatungsgesellschaft mbH. Dieser Firma, die über eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht verfügte, hatten sie gem. Urkunde der Notarin Böhlau vom 26.10.1995 (in Kopie BL. 24 ff. d. A.) Treuhandauftrag zum Erwerb einer Beteiligung am „Sachwert - Fonds Nr. 3 Immobilienbeteiligungen GdbR“ sowie umfassende, die Treuhänderin auch zur Vertretung gegenüber Gerichten jedweder Art berechtigende Vollmacht erteilt. Das Darlehen diente der Finanzierung dieser Beteiligung. Nachdem die Treuhänderin für die Kläger am 30.12.1995 den Beitritt erklärt und die Beklagte das Darlehen valuiert hatte, wurde es durch die Kläger bedient. Diese zahlten in der Zeit von März 1996 bis Juni 2004 insgesamt 23.717,19 €. In der Zeit von März 1996 bis März 2001 erhielten sie pro Quartal Ausschüttungen in Höhe von 207,75 DM. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als Anlage K 4 zur Klage vorgelegte Aufstellung der Kläger (BL. 34 d. A.) Bezug genommen.

Mit ihrer am 31.01.2005 bei Gericht eingegangenen und der Beklagten am 16.02.2005 zugestellten Klage fordern die Kläger die Zahlungen abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen zurück und begehren weiter die Rückabtretung von zur Sicherheit abgetretenen Ansprüchen sowie die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten. Sie vertreten die Auffassung, der Darlehensvertrag sei unwirksam, weil die Treuhänderin nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt gewesen sei.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 21.486,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem derzeit geltenden Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Abtretung der Beteiligungen an der „Sachwert-Fonds Nr. 3 Immobilienbeteiligungen GdbR“, Beteiligungsnummer [REDACTED], zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, den zur Sicherheit abgetretenen Lebensversicherungsvertrag des Klägers [REDACTED] bei der [REDACTED] Lebensversicherung AG“, Versicherungscheinnummer [REDACTED] an die Kläger zurück abzutreten;
3. die Beklagte zu verurteilen, die zur Sicherheit abgetretenen Lohn-, Gehalts-, Provisionsansprüche der Kläger gegen den derzeitigen sowie gegen künftige Arbeitgeber an die Kläger zurück abzutreten;
4. festzustellen, dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Beteiligungen an der „Sachwert-Fonds Nr. 3 Immobilienbeteiligungen GdbR“, Beteiligungsnummer [REDACTED] befinde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Gegen die geltend gemachten Ansprüche sei die Einrede der Verjährung zu erheben. Die gesamten Zinsleistungen bis 1999 seien verjährt. Im Übrigen hätten sich die Kläger die erhaltenen Ausschüttungen sowie erzielte Steuervorteile anrechnen zu lassen.

Auf die Schriftsätze der Parteien nebst den zu den Akten gereichten Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

I.

1. Der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag ist mangels wirksamer

Vollmacht der Treuhänderin unwirksam.

- a) Wie von der Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen, umfasste die von der Treuhänderin übernommene Tätigkeit die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, weil diese darauf gerichtet und geeignet war, konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten (hierzu: BGH NJW 2001, 70 ff., 71). Über die erforderliche Erlaubnis verfügte die Treuhänderin unstreitig nicht, so dass der Treuhandvertrag gem. Art. 1 § 1 RBerG unwirksam ist. Allein hieraus folgt zwar nicht bereits, dass auch das vom Treuhänder abgeschlossene Rechtsgeschäft (der streitgegenständliche Kreditvertrag) selbst nach § 134 BGB unwirksam wäre. Anhaltspunkte dafür, dass Dritte, mit denen der Vertreter Verträge abgeschlossen hat, in einer Weise mit dem Rechtsbesorger zusammen gearbeitet hätten, die als Beteiligung an der unerlaubten Rechtsberatung angesehen werden müssten, liegen nicht vor. Aus der Nichtigkeit des Treuhandvertrags folgt aber, dass die Treuhänderin die Kreditverträge ohne Vertretungsmacht mit der Folge deren (schwebender) Unwirksamkeit abgeschlossen hatte (§ 177 Abs. 1 BGB). Diese wurden auch nicht von den Darlehensnehmern genehmigt. Eine ausdrückliche Genehmigung behauptet auch die Beklagte nicht. Eine Genehmigung ist auch nicht durch schlüssiges Verhalten der Kläger (etwa durch die Bedienung der Darlehensverträge) erteilt worden. Dies würde nach mittlerweile gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung voraussetzen, dass der Genehmigende die Unwirksamkeit kennt oder zumindest mit ihr rechnet und dass in seinem Verhalten der Ausdruck des Willens zu sehen wäre, das bisher als unverbindlich angesehene Geschäft verbindlich zu machen (vgl. etwa BGH vom 20.04.2004 - XI ZR 164/03 - abgedruckt etwa in WM 2004, 1227, 1229 und BGH vom 22.02.2005 - XI ZR 41/04 - unter II 2 b, dd (2) der Entscheidungsgründe). Anhaltspunkte hierfür sind vorliegend weder von der Beklagten behauptet noch sonst ersichtlich.
- b) Zwar könnte die Vollmacht im Verhältnis zur Beklagten grundsätzlich gem. §§ 171, 172 BGB bzw. nach den Grundsätzen der Rechtsscheinsvollmacht als wirksam anzusehen sein, wenn dieser bei oder vor Abschluss des Kreditvertrags das Original der Vollmacht vorgelegen hätte oder sie aufgrund sonstiger Umstände nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht als schutzwürdig er-

scheinen würde. Dies würde - zumindest nach der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs - auch dann gelten, wenn die Bevollmächtigung des Geschäftsbesorgers nach Art. 1 § 1 RBerG i. V. m. § 134 BGB nichtig ist (BGH NJW 2003, 2091 ff.; BGH vom 03.06.2003, XI ZR 289/02) und auch dann, wenn die Vollmacht zur Vertretung gegenüber Gerichten ermächtigt (BGH vom 11.01.2005 - XI ZR 272/03 -) und die Finanzierung eines Fondsbeitritts in Rede steht (so im Ergebnis auch OLG Zweibrücken, Urteil vom 07.03.2005, 7 U 23/04, S. 6 ff.). Die Voraussetzungen der Rechtsscheinsvollmacht liegen hier jedoch nicht vor. Die Beklagte räumt ein, dass ihr vor Abschluss des Darlehensvertrags eine Ausfertigung der Treuhandurkunde nicht vorgelegt hatte. Sonstige Umstände, aufgrund deren sie nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht als schutzwürdig erscheinen würde, legt sie nicht dar.

2. Aufgrund der Unwirksamkeit des Darlehensvertrages haben die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückabwicklung des Darlehensgeschäfts. Da die Darlehenssumme aufgrund der – unwirksamen – Anweisung der vollmachtlosen Treuhänderin nicht an die Kläger geflossen ist, sondern allenfalls an die Fondsgesellschaft, haben die Kläger insoweit nichts erhalten, das sie zurückerstatten müssten (OLG Zweibrücken, Urteil vom 08.07.2002, 7 U 93/00; BGH vom 14.05.2002, XI ZR 148/01 und zuletzt in den Urteilen vom 20.04.2004 - XI ZR 164/03 sowie XI ZR 171/03 -; BGH vom 14.06.2004 - II ZR 393/02 - und BGH vom 06.12.2004 - II ZR 379/02 -). Eine bereicherungsrechtliche Saldierung der geleisteten Zahlungen mit dem von der Beklagten ausgereichten Darlehen kommt deshalb nicht in Betracht (so auch BGH vom 22.02.2005 - XI ZR 41/04 - unter II 3 a der Entscheidungsgründe). Die Kläger können somit von der Beklagten grundsätzlich Rückzahlung der an diese geleisteten Zahlungen gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB verlangen. Insoweit ist die Klage allerdings im Ergebnis nur teilweise begründet.

a) Die Kläger haben unwidersprochen dargelegt, dass sie in den Jahren 1996 bis 2004 insgesamt 23.717,19 € an die Beklagte gezahlt haben. Da es sich vorliegend ausweislich der Vertragsbedingungen um ein endfälliges Darlehen handelte, kann es sich bei diesen Zahlungen nur um Zinszahlungen handeln (so-

weit die Kläger auf S. 8 der Klageschrift, BL. 16 d. A., von Zins- und Tilgungsra-
ten sprechen, liegt offenbar ein Schreibversehen vor). Hinsichtlich der Zahlun-
gen in den Jahren 1996 bis 1999 greift jedoch die von der Beklagten erhobene
Einrede der Verjährung durch. Die Einrede hat die Beklagte ausweislich S. 2 ih-
rer Klageerwiderung (BL. 77 d. A.) nur für den Zeitraum bis 1999 erhoben.

Ein auf Rückerstattung geleisteter Zinszahlungen gerichteter Anspruch verjährt
nach § 197 BGB (in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung) in vier Jahren.
Dies gilt unabhängig davon, ob der Rückzahlungsanspruch auf eine bereiche-
rungsrechtliche, eine schadensersatzrechtliche oder eine sonstige Anspruchs-
grundlage gestützt ist (vgl. hierzu: BGH NJW 1986, 2564, 2566 ff zu Schadens-
ersatzansprüchen; NJW 1990 1036 zum sittenwidrigen Ratenkredit; ferner NJW
1991, 220, 222; NJW 1993, 3257, 3258; NJW -RR 2001, 1420, 1422 sowie Ur-
teil vom 14.09.2004 - XI ZR 11/04 - zum Fehlen von Pflichtangaben nach dem
VerbrKrG; ebenso OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.04.2005 - 7 W 18/05
und Urteil vom 18.04.2005 - 7 U 74/04). Die Ansprüche sind ihrer Art nach auf
regelmäßige wiederkehrende Leistungen gerichtet und unterfallen folglich - oh-
ne dass es auf rechtstechnische Unterschiede in den Anspruchs begründungen
ankäme - der hier einschlägigen Vorschrift des § 197 BGB a. F. Diese ständige
und gefestigte Rechtsprechung (hierzu: Staudinger, BGB 2001, § 197, Rn. 9
und Soeger, BGB, 13.A., § 197, Rn. 6) wird auch vom Urteil des II. Zivilsenats
des BGH vom 27.09.2004 (II ZR 321/03) nicht in Frage gestellt. Zu der betref-
fenden Rechtsfrage findet sich dort nur eine beiläufige und nicht entscheidungs-
relevante Bemerkung, die sich mit der dargestellten ständigen Rechtsprechung
nicht auseinandersetzt.

Dass aus dem Zinsbetrag ggf. das ausweislich des Darlehensvertrags verein-
barte Disagio herauszurechnen wäre, ist schon mangels Vortrags der Parteien
nicht erkennbar. Im Übrigen hat sich ein solches Disagio in der Bankenpraxis zu
einem Rechenfaktor für die Zinsbemessung entwickelt und gehört nunmehr
grundsätzlich zu den Zinsen im Rechtssinne (Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Auf-
lage, § 246 Rn. 3 a und Palandt/Putzo, § 488 Rn. 34, jew. m. w. N.).

Die Kläger können deshalb zunächst die ab dem Jahr 2000 (d. h. im nichtverjährten Zeitraum bzw. dem Zeitraum, für den die Einrede der Verjährung nicht erhoben ist), geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 12.555,22 € herausverlangen. Allerdings haben sie nur Anspruch auf Erstattung solcher Zahlungen, die sie aus eigenem Vermögen und nicht aus den Erträgen des Fonds geleistet haben (BGH vom 14.06.2004 - II ZR 395/01 - und vom 06.12.2004 - II ZR 379/02 -). Erhaltene Vorteile müssen sie sich im Wege des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen. Daher sind - wie auch von den Klägern dargelegt - von diesem Anspruch die im nicht verjährten Zeitraum erhaltenen Ausschüttungen aus dem Fonds in Höhe von 531,10 € in Abzug zu bringen. Damit verbleibt zugunsten der Kläger ein Anspruch in Höhe von 12.024,12 €. Zinsen hieraus können die Kläger - wie beantragt - gemäß §§ 818 Abs. 1, 291, 288 BGB verlangen. Gemäß dem gestellten Antrag Ziff. 1) ist den Klägern dieser Betrag Zug um Zug gegen Übertragung der Fondsbeteiligung zuzusprechen.

- b) Ob und in welcher Höhe die Kläger im Zusammenhang mit der Kapitalanlage Steuervorteile erhalten hatten, kann dahinstehen. Solche sind vorliegend nicht zu verrechnen. Es entspricht zwar gefestigter Rechtsprechung, dass derartige Steuervorteile an sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu Gunsten des Geschädigten zu berücksichtigen sind. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn davon auszugehen ist, dass sie durch eine Nachversteuerung wieder entfallen werden, wobei es im Schadensersatzprozess auf die genaue Höhe der endgültigen Versteuerung nicht ankommt (vgl. BGH NJW 1979, 1449; NJW-RR 1988, 788 f. und 856 f.; NJW-RR 1989, 1102 f., NJW 2002, 888 ff.). Auf dieser Grundlage hat der BGH für Schadensersatzansprüche entschieden, dass ein Bauherr, der von einem im Rahmen eines Bauherrenmodells tätig gewordenen Treuhänder die Erstattung von Aufwendungen verlangen kann, die er als Werbungskosten geltend gemacht hat, sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nicht anrechnen zu lassen braucht, weil er den Rückempfang der Aufwendungen nachversteuern muss. Entsprechendes gilt nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.06.2004 - II ZR 385/02 - WM 2004, 1527, 1529 - bestätigend: BGH vom 18.10.2004 - II ZR 352/02 - WM 2004, 2491 ff.) für einen

Bereicherungsanspruch. Diese Entscheidungen betrafen zwar einen auf die §§ 1, 3 HausTWG gestützten Anspruch. Für den hier in Frage stehenden Anspruch aus § 812 BGB gilt jedoch nichts anderes, weil es sich auch bei § 3 HausTWG um einen bereicherungsrechtlichen Anspruch handelt (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 29.06.2005 - 7 W 46/05). Es kann nicht entscheidend darauf ankommen, auf welche Anspruchsgrundlage die Klage gestützt wird. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass auch dann, wenn kein steuerpflichtiger Rückempfang von Aufwendungen in Frage stünde, seitens der Finanzbehörden die früheren Steuerbescheide aufgehoben oder geändert werden. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO erklärt Steuerbescheide für änderbar, wenn ein rückwirkendes Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat. Der Anwendungserlass zur AO beinhaltet folgende Erläuterung (Nr. 2.1 zu § 175 AO): „Die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO setzt voraus, dass nachträglich ein Ereignis eingetreten ist, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat. Hierzu rechnen alle rechtlich bedeutsamen Vorgänge, aber auch tatsächliche Lebensvorgänge, die steuerlich - ungeachtet der zivilrechtlichen Wirkungen - in der Weise Rückwirkung entfalten, dass nunmehr der veränderte anstelle des zuvor verwirklichten Lebenssachverhalts der Besteuerung zugrunde zu legen ist (BFH GrS, Beschluss vom 19.07.1993, BStBl. II S. 897, m.w.N., abgedruckt auch etwa in NJW 1994, 1236 ff.). Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in der Verfügung vom 10.11.1997 betreffend Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen des Eintritts eines rückwirkenden Ereignisses gem. § 175 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 AO im Anschluss an die Entscheidung des BFH vom 02.08.1994 (BStBl. II 1995, 264 = DB 1995, 127 f.) als Beispiel Gerichtsentscheidungen angenommen, wenn sie den Tatbestand, an den das Steuergesetz anknüpft, rückwirkend verändern. Eine solche Gerichtsentscheidung steht hier in Rede. Da im Übrigen hier die Festsetzungsfrist nach § 175 Abs. 1, S. 2 AO (erst) mit dem Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem das Ereignis (die Gerichtsentscheidung) eintritt, ist nicht damit zu rechnen, dass die Steuervorteile bei den Klägern verbleiben werden.

3. Im Zuge der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung hat die Beklagte den Klägern auch die zu Sicherungszwecken abgetretenen Rechte an der Lebensversiche-

rung sowie die Ansprüche gegen derzeitige oder künftige Arbeitgeber rückabzutreten. Die Anträge Ziff. 2. und 3. sind somit ebenfalls begründet.

4. Da die Beklagten vorprozessual die Rückabwicklung des Darlehensvertrags abgelehnt und die Kläger dieser spätestens mit der Klage die Abtretung der Fondsbeteiligung angeboten haben, ist auch der weitere Klageantrag Ziff. 4. begründet. Das Feststellungsinteresse folgt aus § 756 ZPO.
5. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Blum

Minig

Dr. Hildebrandt

Beschluss

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

für den Klageantrag 1:	21.486,55 €
für die Klageanträge 2) + 3)	
Freigabe der Sicherheiten:	
deren Wert nach Bl. 17 d. A.	62.658,83 €
für den Klageantrag 4 (Annahmeverzug)	1.000,00 €
 insgesamt somit auf:	 85.145,38 €

Frankenthal/Pfalz, den 03.11.2005

Landgericht, 7. Zivilkammer

Blum

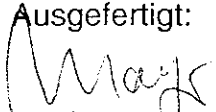
Vors. Richter am Landgericht

Minig

Richter am Landgericht

Dr. Hildebrandt

Richter

Ausgefertigt:

Justizangestellte

